

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

VII. Die untergegangenen Ortschaften im eigentlichen Latium

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

VII.

Die untergegangenen Ortschaften im eigentlichen Latium.*)

(Plinius h. n. 3, 5, 68. 69.)

Die Auseinandersetzung über das von dem älteren Plinius uns 42
aufbewahrte Verzeichniss der im eigentlichen Latium zu Grunde
gegangenen Gemeinwesen, welche Seeck kürzlich im Rheinischen
Museum¹ gegeben hat, veranlasst mich hier meine Auffassung dieser
merkwürdigen Urkunde eingehender als es bisher geschehen ist² zu
entwickeln.

Das Verzeichniss hat für uns in doppelter Hinsicht historischen
Werth: einmal insofern dasselbe die Auflösung einer Anzahl latini-
scher Gemeinwesen in der Zeit vor Plinius oder vielmehr, wie gleich
hier unbedenklich gesagt werden kann, vor dem Beginn der Kaiser-
zeit bezeugt; zweitens insofern die Frage ihre Antwort verlangt,
woher das Verzeichniss stammt und was es soll.

Um mit der ersteren Untersuchung zu beginnen, auf welche
Seeck nur beiläufig sich eingelassen hat, so ist der 'Untergang' nicht
im factischen, sondern im politischen Sinne zu fassen; ähnlich wie
Strabon³ sagt: *Κολλατία δ' ἦν καὶ Ἀντέμναι καὶ Φιδῆναι καὶ Λαβυζὼν*
καὶ ἄλλα τοιαῦτα τότε μὲν πολίγνια, νῦν δὲ κῶμαι — eine Stelle,
welche der plinianischen eng verwandt und vielleicht aus der gleichen
Quelle geflossen ist. Als Auflösung des Gemeinwesens ist nicht
diejenige zu verstehen, wobei dasselbe in der Form des *municipium*
innerhalb der römischen Bürgerschaft fort dauert, wie das zuerst bei
Tusculum der Fall gewesen und sodann bei zahlreichen andern, ja 43
schliesslich zur Zeit des Bundesgenossenkrieges bei allen damals

*) [Hermes 17, 1882 S. 42 – 58; vgl. dazu Seeck, Rhein. Mus. 37 S. 598ff.]

1) B. 37 S. 9f. 2) Vgl. meine R. G. 1 S. 347.

3) 5, 3, 2 p. 230. Vgl. Dionys. 1, 16.

noch bestehenden Städten Latiums eingetreten ist¹; sondern gemeint ist die vollständige Vernichtung der eigenen Vertretung und der eigenen Magistratur, die Umwandlung des *populus* nicht in *municipes*, sondern, wo nicht völlige Zerstörung eintritt, in *pagani*. Dass Plinius Worte: *interiere sine vestigiis* phraseologische Entstellung sind, ganz ebenso wie wenn vorher die sämtlichen untergegangenen Gemeinwesen der ersten Hälfte der Liste *clara oppida* heissen, folgt schon daraus, dass das Verzeichniss fast alle die Ortschaften aufführt, die Strabon als zu *pagi* herabgesunken bezeichnet, und es ist nicht nöthig anderweitig zu belegen, dass eine Reihe derselben thatsächlich auch später noch existirt hat. Dass aber, so weit sie fortbestanden, keine derselben in späterer Zeit ein Gemeinwesen gebildet hat, ergiebt sich im Allgemeinen schon aus den von Seeck für die einzelnen Städte zusammengestellten Daten, welchen ich nur theils ergänzend, theils berichtigend einige Einzelheiten hinzuzufügen Veranlassung finde.

1. Dass Satricum nach der Zerstörung im latinischen Krieg (J. d. St. 406?) noch ein selbständiges Gemeinwesen gehabt habe, darf aus Livius 28, 11 nicht gefolgert werden; die Stelle ist verwirrt und vermuthlich hat Livius irrig die Satricaner statt der Tarraciner genannt².

2. Camerium, sagt Seeck, 'existirt als Bürgerstadt noch zur Zeit Catos (Festus p. 234)'. Vielmehr sagt Cato das Gegentheil: *Camer[i]ni cives nostri oppidum pulchrum habuere, agrum optimum atque pulcherrimum, rem fortunatissimam: cum Romam veniebant, prorsus devertebantur pro hospitibus ad amicos suos*. Das heisst, sie hatten ein Gemeinwesen, bevor sie römische Bürger wurden und ihre Stadt zu Grunde ging — hätte die Stadt nach Ertheilung des Bürgerrechts auch nur als *municipium* fortbestanden, wie zum Beispiel Tusculum, so würde das Perfect nicht am Platze sein. Dafür spricht auch das von den ersten Jahren der Republik an auftretende Cognomen *Camerinus*; denn, wie anderswo gezeigt ist, wurden diese Beinamen in ältester Zeit nur von unselbständigen Gemeinwesen entnommen³.

1) Wenn das in nachsullanischer Zeit abgefasste Document das *interiere* in diesem Sinne gefasst hätte, so hätte es vor allem Tusculum und die gleichartigen Gemeinden, überhaupt aber sämtliche latinische als aufgelöst aufführen müssen.

2) Cicero ad Q. fr. 3, 1, 2, 4 geht auf eine gleichnamige Ortschaft bei Fregellae. Näher ist dies ausgeführt in dem (demnächst erscheinenden) Band X des C. I. L. p. 661.

3) Röm. Forsch. 2, 292. Vielleicht ist die dort gegebene Ausführung dahin zu erweitern, dass die älteren Beinamen der Art, wie *Collatinus*, *Medullinus*

3. *Amitinum* bezeichnet Seeck als 'sonst unbekannt'. Aber es kommt vor in der römischen Inschrift eines *mag. pagi Amentini minoris*¹; womit ebenso wie für Camerinum das Cognomen *Amitinus* der Volumnier zusammenzustellen ist². Beide Momente beweisen, dass der Ort ohne Stadtrecht war. Sollte ein Document des dritten Jahrhunderts das Gegentheil darthun³, so ist in der späteren Kaiserzeit ihm das Gemeinderecht restituirt worden.

4. Norba ist, wie Seeck mit Recht bemerkt, ohne Zweifel der bekannte noch heute den gleichen Namen tragende Ort, der zu den ältesten latinischen Colonien gehörte, lange Zeit unter diesen eine hervorragende Rolle spielte und dann im J. 672 von Sulla zerstört ward⁴. Dass damals auch das Gemeinwesen zu Grunde ging, bezeugt wiederum theils das plinianische Verzeichniss⁵, theils der Mangel⁴⁵ jedes litterarischen oder inschriftlichen⁶ Zeugnisses für das Fortbestehen der Stadt.

5. Die in dem ersten Abschnitt an letzter Stelle und unmittelbar neben Norba genannte Ortschaft Sulmo stellt Seeck zusammen mit der Notiz bei Florus 2, 9 [3, 21, 28]: *Sulmonem vetus oppidum socium atque amicum non expugnat aut obsidet iure belli, sed quo modo morte damnati duci iubentur, sic damnatam civitatem iussit*

u. s. f., eben wie die späteren *Fidenas*, *Caudinus* u. s. f. als Siegesbeinamen aufzufassen sind, dieselben aber in früherer Zeit nicht dem Bezwingen, sondern dem Zerstörer eines feindlichen Gemeinwesens verliehen wurden.

1) Orelli 3796 = C. I. L. VI, 251 [Dessau 6080]. — Auch auf der lanuvinschen Inschrift Henzen 6010 = C. I. L. I p. 186 [XIV, 2105 = Dessau 2676] eines *mag. . . paganor. Aventin.* könnte *Amentin.* gestanden haben; die *pagani Aventinenses* (vgl. C. I. L. I p. 205) machen grosse Schwierigkeit. Indess stimmen — der Stein selbst ist verschollen — die beiden vorliegenden Abschriften von Nibby und von Amati in der Lesung überein.

2) Röm. Forsch. 2, 291.

3) Gemeint ist die privernatische Inschrift Henzen 5136 = C. I. L. X n. 6440 [Dessau 6277] eines *curator coloniae Privernatium Nepesinorum Ametinatorum et Truentinatium*. Indess ist hier wohl nach einer von E. Q. Visconti angeführten Variante *Amerinorum* zu lesen. Der Stein ist ebenfalls verschollen.

4) Appian b. c. 1, 94.

5) Allerdings führt derselbe Plinius die *Norbani* auch unter den noch bestehenden latinischen Gemeinwesen auf (3, 5, 64). Aber es beweist dies nur, dass er hier einer Quelle folgt, welche die vorsullanischen Zustände Latiums darstellt; die positive Angabe von dem Untergange Norbas wird dadurch nicht aufgehoben. In gleicher und noch schlimmerer Weise steht Alba longa bei ihm auch in der Liste der noch vorhandenen Städte. [Vgl. C. I. L. X p. 642.]

6) Die Inschrift C. VI 208 = Henzen 6862 [Dessau 2098], die Seeck auf das latinische Norba bezieht, gehört anerkannter Massen dem lusitanischen (Grotefend Tribus S. 114).

Sulla deleri. Er wird darin Recht haben, dass die beiden Städte eben desswegen hier und am Ende der ersten Liste stehen, weil Sulla sie geschleift hat; wie denn gleich nachher das ähnlich behandelte *Stabiae* genannt wird. Aber nicht wird man Seeck darin beistimmen können, dass hier die Pälignerstadt gemeint sei. Nichts berechtigt uns dem offenbar sehr kundigen Verfasser des Verzeichnisses den groben und doppelten Fehler beizumessen theils jene ferne und wohl bekannte Stadt nach Latium zu verlegen, theils sie unter die vertilgten einzureihen. Vielmehr wird neben *Norba* noch eine zweite latinische Stadt unbekannter Lage von Sulla geschleift worden sein, wofür auch andere Indicien sprechen¹.

6. Dass in den *Aesolani* des Plinius die *Aefulani* stecken, hat Hübner wahrscheinlich gemacht²; gegen deren Identification mit 46 der römischen Colonie, die Velleius *Aesulum* nennt, protestirt Seeck mit Recht³.

7. Dass *Fidenae* in der ersten Kaiserzeit kein Stadtrecht gehabt hat, bezeugt ausser Plinius noch Strabon an der oben angeführten Stelle, und dem steht auch sonst nichts entgegen. Der im einzelnen wenig beglaubigte Bericht über die Unterwerfung der Stadt in den Kämpfen vom J. 316—328 wird im Wesentlichen richtig sein und die Auflösung des Gemeinwesens damals stattgefunden haben; in eben dieser Epoche erscheint zuerst *Fidenas* als

1) Der mit dem Ufens zusammen genannte vergilische *Sulmo* (Aen. 9, 412. 10, 517) ist gewiss aus dieser Localität abgeleitet und wenn nicht genügend um die Lage zu bestimmen, doch vollkommen ausreichend die Seecksche Hypothese zu beseitigen. Die Vermuthung Cluvers (Ital. ant. p. 1022), dass *Sermoneta* gemeint sei, ist allerdings nicht sicher, obwohl die geographischen Handbücher und Karten sie noch festhalten.

2) In dieser Zeitschrift 1, 426. Wir können auch die Lage einigermaßen feststellen mit Hülfe der Inschrift Orelli 1523 [C. I. L. XIV, 3530 = Dessau 3512]: *Bonae deae sanctissimae caelesti L. Paquedijs Festus redemptor operum Caesar(is) et puplicorum, aeden diritam (so) refecit, quod adiutorio eius rivom aquae Claudiae August(ae) sub monte Aeflano consummarit imp. Domit(iano) Caesar(e) Aug(usto) Germ(anico) XIII cos. (J. 88 n. Chr.) V non. Iul.* 'Die Lesung' — schreibt mir Dessau — 'ist sicher; ein Fragment des Steins, das gerade die Worte *sub monte Aeflano* enthält, hat Bormann im Magazin des barberinischen Palasts wieder 'aufgefunden. Gefunden ist der Stein, nach der Angabe des ältesten Zeugen 'Antonio del Re (*villa di Tivoli* 1611 S. 22), *nel territorio di Tivoli nella montagna detta di Santo Angelo in valle di Fiaccia o vero Arcense ne' confini verso la terra di San Gregorio*'. Dadurch ist die Lage von Aefulae ungefähr bestimmt. Damit stimmt auch, trotz Nibby (anal. 1, 29), recht wohl Horaz *carm. 3, 29* [vgl. Dessau zu C. I. L. XIV, 3530].

3) Ich habe anderswo (R. M. W. S. 332) wahrscheinlich gemacht, dass vielmehr Aesium (Jesi) gemeint ist.

Cognomen der römischen Sergier und Servilier¹. Genannt wird der Ort nachher noch oft, aber bis in späte Zeit hinab ohne dass ihm ein Gemeinwesen beigelegt würde². Wenn unter Kaiser Gallienus der Senat von Fidenae und zwei Dictatoren erscheinen³, so ist nichts im Wege anzunehmen, dass im dritten Jahrhundert der Ortschaft das Gemeinderecht zurückgegeben worden ist. Es stimmt dazu gut, dass die Dictatoreninstitution hier in einer Weise denaturirt auftritt, die übrigens unerhört ist. Wir werden also trotz dieser Inschrift an der Angabe von Plinius und Strabon festhalten dürfen.

8. Pedum ist, wie Livius 8, 14 berichtet, nach dem Latinerkrieg ebenso wie Lanuvium, Aricia, Nomentum zum Municipalrecht zugelassen worden; es hat also noch im Anfang des 5. Jahrh. d. St. eine gewisse Bedeutung gehabt. Aber in späterer Zeit begegnet keine Spur eines pedanischen Gemeinwesens⁴ und zu dem ausdrücklichen Zeugniß des Plinius über den Untergang der Ortschaft tritt bestätigend das völlige Schweigen der übrigen Quellen. Wäre sie nach dem J. 416 durch eine politische Katastrophe zu Grunde gegangen, so würde sich davon wohl irgend eine Spur erhalten haben. Vermuthlich ist dasselbe Ende, dem Labici und Gabii in der ciceronischen Zeit wenigstens nahe waren (S. 79 A. 2), das Schwinden der Bürgerschaft und in Folge dessen das Wegfallen derselben bei der Vertheilung des Opferfleisches am Latiar, bei Pedum bereits früher eingetreten.

Somit haben sich nach dieser Seite hin sämtliche Angaben der Listen bestätigt: alle Ortschaften, die sie aufführen, haben nach quasihistorischer oder historischer Tradition einstmals politische

1) R. F. 2, 294.

2) Die Verbindung Fidenaes mit Collatia bei Cicero de l. agr. 2, 35, 96 und die Aufschlagung eines hölzernen Amphitheaters bei Fidenae auf blosse Speculation *nec municipali ambitione* (Tacitus ann. 4, 62) sprechen sogar dagegen. [Vgl. dagegen Dessau C. I. L. XIV p. 453 A. 4 und die später gef. Inschrift in seinen inser. sel. n. 6223.]

3) Orelli 112 [C. I. L. XIV, 4058 = Dessau 6224]. Vgl. Staatsrecht 2, 171 A. 2.

4) Das *Pedanium* Ciceros (ad Att. 9, 18, 3 [über die Überlieferung vgl. O. E. Schmidt, Briefwechsel des Cicero p. 164 f.]) gestattet keineswegs einen solchen Schluss; genug Benennungen der Art, zum Beispiel *Arcanum*, *Baulanum*, sind von blossen *pagi* entlehnt. Wenn Horaz ep. 1, 4, 2 von der *regio Pedana* spricht, so muss allerdings zugegeben werden, dass für das Gemeindegebiet zwar *territorium*, *fines*, *pertica* die eigentlich technischen Bezeichnungen sind, aber auch *regio*, namentlich in späterer Zeit, in dieser Geltung auftritt. Aber darauf hin allein aus den Worten des Dichters im Gegensatz zu unserer Liste den Fortbestand des Gemeinwesens zu folgern erscheint doch in jeder Weise unthunlich. [Ein *curator viae Pedanae*: Bull. des Antiq. de Fr. 1905 p. 178.]

Selbständigkeit besessen und diese Selbständigkeit vor oder durch Sulla verloren, womit zugleich festgestellt ist, dass das Verzeichniss, wie es liegt, aus nachsullanischer Zeit stammt.

Auch örtlich ist die Liste wesentlich in sich geschlossen, indem sie die Grenzen, die sie sich selber steckt, das *Latium antiquum* nicht überschreitet und die Ortschaften des *Latium adiectum*, das heisst der späterhin der latinischen einverleibten Landschaften der Rutuler, Volsker, Aequer ausschliesst. Ganz tadellos ist die Abgrenzung allerdings nicht. Satricum und Pometia liegen wahrscheinlich ausserhalb der ursprünglichen latinischen Grenze und gehören demnach streng genommen in dies Verzeichniss nicht. Indess ist dies insofern von keiner Bedeutung, als es nachweislich für diese früh verschwundenen Orte eine doppelte Ueberlieferung gab: sie werden bald als Städte der *Prisci Latini* behandelt, bald als latinische Colonien¹. Wenn also der Urheber des Verzeichnisses sie aufführt, so folgt er eben der ersteren Ansicht und steht mit dieser Auffassung nicht allein.

Nicht dasselbe gilt von Norba: diese bis weit in die historische Zeit hinein bestehende Gemeinde war notorisch latinische Colonie und durfte also dem *Latium antiquum* schlechterdings nicht zugezählt werden. Dasselbe wird von Sulmo gesagt werden müssen, wofern diese Stadt, wie es scheint, ebenfalls auf ursprünglich volskischem Boden stand. Vielleicht hebt diese Incongruenz sich dadurch, dass diese beiden von Sulla zerstörten Städte dem alten Verzeichniss, 48 sei es von Plinius, sei es von seinem Gewährsmann zugesetzt worden sind; ihr Auftreten am Schluss der ersten Reihe und die unmittelbar folgende durchaus gleichartige, nur weiter ausgeführte Nachricht über das in demselben Krieg zerstörte Stabiae unterstützen diese Vermuthung. Wie dem aber auch sei, in der Hauptsache darf das Verzeichniss betrachtet werden als streng sich haltend innerhalb der Grenzen der *Prisci Latini*.

Wo stammt nun aber das Verzeichniss her und welchen Zwecken hat es gedient? ich denke, es giebt uns selber die Antwort deutlich genug.

Das Verzeichniss ist zweitheilig; die erste Reihe nennt in nicht alphabetischer Folge 20 Stadtnamen, die zweite alphabetisch geordnete 31 Namen von Völkern: als Gesamtzahl giebt Plinius 53 an, so dass, die richtige Ueberlieferung der Zahl vorausgesetzt, in der einen oder der anderen Reihe zwei Namen ausgefallen sind.

1) Dasselbe gilt von Cora; hier aber ist die Annahme, der der Verfasser des Verzeichnisses folgt, dass diese Stadt den *Prisci Latini* gehört, unzweifelhaft die richtige (S. 76 A. 4).

Die zweite Liste bezeichnet sich selbst als diejenigen Gemeinden umfassend, welche an dem latinischen Bundesopfer des Stieres Antheil hatten und nicht mehr bestanden. Unmöglich kann man dabei mit Seeck an dasjenige latinische Bundesopfer denken, welches einstmals, bevor Rom und Latium sich einigten, unter Albas Vorstandschaft dargebracht worden sein mag. Mit welchem Rechte kann man, wenn in einer römischen Urkunde aus nachsullanischer Zeit die *populi carnem in monte Albano accipere soliti* genannt werden, dabei an andere Völkerschaften denken, als diejenigen sind, die bis in die Kaiserzeit hinab unter Roms Vorstandschaft an dem Latiar sich betheiligten? Dass Alba vor seinem Untergang das Haupt nicht der latinischen Nation, sondern eines engeren Kreises von dreissig¹ selbständigen Staaten gewesen, ist eine freie und so unbeweisbare wie unwiderlegbare Combination²; aber wäre sie das auch nicht, 49 wie durften diese Gemeinden ohne jede Andeutung der Epoche und der Vorstandschaft in einem solchen Document aufgeführt werden als am latinischen Fest antheilberechtigte Städte? Ueberall kann die hier vorliegende Liste gar nicht in sich geschlossen sein, weil sie nur diejenigen Gemeinwesen verzeichnet, die nicht mehr bestanden, und, welche Kategorie immer ihr zu Grunde liegen mag, immer die zweite Reihe der nicht zu Grunde gegangenen Gemeinwesen hinzugenommen werden muss. Nichts ist gewisser, als dass jene Worte die Liste bezeichnen als gezogen aus derjenigen der bei dem Stieropfer der historischen Zeit theilberechtigten Bürgerschaften, mit

1) Die Zahl 30 statt der plinianischen von 31 oder vielmehr 33 gewinnt Seeck durch die mehr witzige als wahrscheinliche Combination der unter ihren Buchstaben aufgeführten *Albani* und *Longani*.

2) Es ist wesentlich die alte Hypothese Niebuhrs (R. G. 1, 223), welche längst mit Recht beseitigt ist (Schwegler 1, 348. 2, 299), nur dass Niebuhr sie auf die falsche Auffassung des ersten Namens (*Albenses*) aufgebaut hat, während Seeck ohne jeden Anhalt den Bericht aus dem römischen Kreise in den von Alba überträgt. Wenn er sagt (S. 22): 'das Verzeichniss nennt uns den Bestand 'des latinischen Bundes, und zwar nicht jenes Bundes, der unter Roms Vorstandschaft seine Feste feierte, denn diejenigen Städte, welche als Theilnehmer deselben sicher überliefert sind, fehlen hier sämmtlich', so hat er unbegreiflicher Weise vergessen, dass Plinius nur die untergegangenen Städte verzeichnen will, während diejenigen, welche als Theilnehmer am Latiar anderweitig genannt werden, natürlicher Weise zu denen gehören, die bis in die Kaiserzeit fortbestanden. Also sind wir keineswegs genöthigt mit Seeck dies Verzeichniss vor den Untergang Albas zu setzen — nicht etwa in dem Sinne, dem man beipflichten könnte, dass die zu Grunde liegende Uraufzeichnung zu den ältesten latinischen Urkunden gehört, sondern in dem, dass hier eine vorher bei dem Latiar gebrauchte und unter König Tullus ausser Anwendung gesetzte Festgenossenliste vorliegen soll.

Ausschluss theils der ausserhalb des ursprünglichen Latium gelegenen, theils der zur Zeit seiner Abfassung noch bestehenden Gemeinwesen. Dass es ein solches Verzeichniss gegeben hat, versteht sich von selbst; vermuthlich ist nach demselben aufgerufen worden, wenn das Stierfleisch vertheilt ward. Ein zweites ähnliches hat bekanntlich Dionysios¹ aufbewahrt; indess nennt unsere Liste nur die verschollenen Orte, die dionysische dagegen die dreissig als stimmführend geltenden. Da sie sonach im Allgemeinen zu einander im Complementarverhältniss stehen, sind sie dementsprechend zum grösseren Theil verschieden; dennoch passen sie genau in einander, sowohl in der für den ersten Buchstaben festgehaltenen alphabetischen Folge² wie in einer Reihe auffallender Einzelheiten, deren weiterhin gedacht werden wird. Da nun weiter Dionysios bei der Erzählung von der Einrichtung des 50 latinischen Festes unter dem letzten König die Zahl der theilberechtigten Gemeinden auf 47 bestimmt³, so fragt es sich, wie das aus beiden zu combinirende Resultat sich zu dieser Ziffer verhält. Dabei ist es ein günstiger Umstand, dass einerseits das plinianische Verzeichniss alle ausserhalb des *Latium antiquum* ansässigen Festgenossen ausschliesst, andererseits die Zahl 47 für die letzte Königszeit beigebracht wird; es handelt sich also in beiden Fällen, im Grossen und Ganzen wenigstens, lediglich um die Zahl der *populi Priscorum Latinorum* mit Ausschluss der latinischen Colonien.

Zu den verschollenen einunddreissig, die Plinius aufzählt, treten diejenigen Gemeinden des eigentlichen Latium hinzu, welche noch in späterer Zeit fortbestanden. Völlig sicher stehen deren zwölf und sind diese sämmtlich auch in dem dionysischen Verzeichniss aufgeführt. Es sind dies Aricia, Bovillae, Cora⁴, Gabii, Labici,

1) 5, 61. Es hat die grösste Wahrscheinlichkeit, dass die Quelle dieses Verzeichnisses ebenfalls die Festliste des Latiar ist, nicht irgend ein politisches Document. Uebrigens kommt darauf nichts an, da es doch nur eine Liste gegeben haben wird.

2) Es ist reine Willkür, wenn Seeck S. 11 die alphabetische Ordnung als spätere Redaction betrachtet, zumal da die erstere Hälfte des Verzeichnisses sie nicht befolgt.

3) 4, 49. Dass er das Latiar zu einem Internationalfest der Latiner, der Herniker und zweier Volskerstädte umschafft, ist seine Schuld. Es mag den Verbündeten der Latiner dabei eine gewisse Gemeinschaft eingeräumt worden sein; förmlich antheilberechtigt waren immer nur die *populi Latini*.

4) Cora betrachtet Seeck S. 18 als latinische Colonie mit Berufung auf meine Ausführung in der Geschichte des römischen Münzwesens S. 311. Es giebt in der That, wie schon bemerkt ward (S. 74 A. 1), für diese Stadt eine doppelte Ursprungsgeschichte, wonach sie entweder altlatinische Gründung ist oder latinische Colonie. Hier sind wir aber in der Lage die Controverse zu

Lanuvium, Laurentum, Lavinium¹, Nomentum, Praeneste, Tibur, Tusculum.

Dazu kommt als dreizehnte die wenig bekannte Gemeinde der Cabenser am albanischen Berg, die sowohl bei Plinius unter den noch bestehenden Gemeinden Latiums aufgeführt ist wie auch bei Dionysios nicht fehlt und deren sacrale Fortdauer bis in das dritte Jahrhundert hinein nachgewiesen werden kann². Endlich als vierzehnte ist hinzuzufügen Ficulea: sowohl die Stadtgerechtigkeit wie 51 das Fortbestehen bis in die Kaiserzeit wie auch die Lage innerhalb des eigentlichen Latium ist für diesen Ort ausser Zweifel³. Wenn

entscheiden durch das Verzeichniss der zur Zeit des hannibalischen Krieges vorhandenen latinischen Colonien; und seit der Spirensis des Livius wieder in sein Recht eingesetzt ist und es danach feststeht, dass 27, 10. 29, 15 nicht Cora, sondern Sora aufgeführt wird, ist Cora aus der Colonienliste zu streichen. Vgl. C. I. L. X p. 560. 645.

1) Dass dies politisch in Laurentum aufgegangen war, kommt hier nicht in Betracht.

2) Plinius 3, 5, 64 nennt die *Cabienses in monte Albano* (wo das überlieferte *Gabienses* noch bei Detlefsen falsch in *Fabienses* geändert wird [richtig schreibt er *Cabienses* in der Ausgabe in Sieglins Quellen und Forschungen Heft 9]), ebenso 2, 94, 209 den *ager Gabiensis* oder vielmehr *Cabiensis*. *Kafaroi* heissen sie bei Dionysios. Die *Cabenses sacerdotes feriarum Latinarum montis Albani* erscheinen auf einer Inschrift aus der Zeit des Kaisers Tacitus (C. I. L. VI, 2173 [= XIV, 2228 mit Dessau's Anmerkung], wo auch n. 2174 [Dessau VI, 5009]. 2175 die anderen bekannten derartigen Priester zu finden sind). Ich habe die Existenz dieser Gemeinde im Bull. dell' Inst. 1861 p. 205 nachgewiesen.

3) Die Lage von *Ficulea vetus* (so Liv. 1, 38 und vielleicht Martialis ep. 6, 27, dessen *veteres Ficulae* wohl hieher zu ziehen sind; vielleicht zum Unterschied von der gleichnamigen nur bei Plinius 3, 12, 107 genannten samnitischen Stadt) an der Strasse nach Nomentum bei la Cesarina ist durch den Fund der Inschrift Orell. 111 [C. I. L. XIV, 4012 = Dessau 5387] gesichert; es stimmen dazu sowohl die ältere Benennung der *via Nomentana* als *Ficulensis* (Liv. 3, 52) wie auch alle sonstigen Erwähnungen [vgl. Dessau, C. I. L. XIV p. 447]. Ist die Basis der von den *pueri et puellae alimentari Ficolensium* dem Marcus gesetzten Statue (Orelli 3364 [C. I. L. XIV, 4003 = Dessau 6225]) wirklich bei Genzano zum Vorschein gekommen, so ist sie in einer kaiserlichen Villa aufgestellt gewesen. Indess beruht die Herkunftsnachricht der gleich nach der Auffindung in das Museum Albani gebrachten Basis einzig auf dem Zeugniß Chaupys (maison d'Horace 3 p. 258), und Nibby (analisi 2, 46) hat nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthet, dass derselbe *la Cesarina fondo de' Cesarini* mit *Genzano feudo de' Cesarini* verwechselt habe. — Der Ort wird auch sonst nicht bloss in der quasihistorischen Ueberlieferung (Liv. 1, 38. Dionys. 1, 16 und wahrscheinlich auch 3, 51; Varro de l. L. 6, 18: *Ficuleates*) und in örtlichen Angaben (Cicero ad Att. 12, 34, 1: *in Ficulensi*) mehrfach genannt; Plinius (3, 5, 64) führt unter den noch vorhandenen latinischen Gemeinden die *Ficolenses* auf und dies bestätigen entscheidend die beiden oben angeführten Inschriften, von denen die erste von einem Wegebau spricht *regione Ficulensi pago Ulmano*

derselbe in dem dionysischen Verzeichniss fehlt, das im Uebrigen alle noch in späterer Zeit fortbestehenden Stadtgemeinden des *Latium antiquum* aufführt und seiner Natur nach aufführen muss, so wird dafür wohl nur die eine Erklärung sich bieten, dass derselbe nur neunundzwanzig Namen nennt und der ausgefallene der der 52 Ficuleaten ist¹. — Andere Ortschaften, welche Anspruch darauf hätten zu den *populi* des alten Latium zugezählt zu werden², nennt unsere Ueberlieferung meines Wissens nicht³.

Es bleibt eine mässige Zahl zweifelhafter Namen. Dass die latinischen Gemeinden, welche Dionysios in dem eben genannten Verzeichniss der neunundzwanzig oder vielmehr dreissig latinischen aufführt, so weit sie nicht ausserhalb des alten Latium fallen, sämmtlich in der Liste der 47 gestanden haben, unterliegt keinem Zweifel. Nach Abzug der sechs latinischen Colonien⁴ und der dreizehn oder mit Einrechnung Ficuleas vierzehn oben genannten notorisch noch am Ende der Republik dauernden, ferner weiterer sieben, von denen fünf sicher⁵, zwei wahrscheinlich⁶ in der pliniani-

et Transulmano Peleciano usque ad Martis et ultra, die zweite beweist, dass die Alimentarinstitution der mittleren Kaiserzeit auch auf Ficulea sich erstreckte.

1) Mit Rücksicht darauf, dass in dem dionysischen Verzeichniss alle übrigen latinischen Colonien ältester Gründung sich finden mit Ausnahme von Signia habe ich früher vorgeschlagen, dieser Stadt die offene Stelle einzuräumen (R. G. I, 347). Aber zwingend ist diese Erwägung nicht, da bei der Aufnahme oder Nichtaufnahme, resp. Tilgung der ausserhalb Latium gegründeten latinischen Gemeinden in die Festgenossenschaft sicher noch andere Momente mitgewirkt haben als die blosse zeitliche Folge. Seeck (S. 17) will Suessa Pometia einsetzen, ohne recht erkennbaren Grund.

2) Von Ostia, Empulum, Sassula (Liv. 7, 18. 19) gilt dies nicht. — Nur Castrimoenium könnte noch in Betracht kommen: es wird unter den noch bestehenden Städten Latiums bei Plinius 3, 5, 63 aufgeführt und steht auch im Verzeichniss der campanischen Städte der Gromatiker (p. 233); an beiden Orten ist *Castrimonienses* überliefert. Die Schreibung des Namens und die Lage des Orts bei Marino ist durch Inschriften festgestellt (Orelli-Henzen 1393 [gefälscht: C. I. L. XIV, 129*]. 5141 [C. I. L. XIV, 2469]; vgl. Fabretti 688, 101. 102. 103 und ferner Orelli 4034. 6999 [C. I. L. XIV, 2459. 2460. 2461. 2466. 2458]). Indess, theils die für eine Stadtgemeinde wenig passende Bezeichnung *castrum*, theils die allerdings nur auf dem sog. *liber coloniarum* beruhende Verknüpfung dieser Anlage mit einer *lex Sullae* legen die Vermuthung nahe, dass dieser in der Vorgeschichte Latiums nirgends erwähnte Ort erst später selbständig geworden ist, also insofern auf einer Linie mit Ostia steht.

3) Dass Sulmo fehlt, obwohl es bis auf Sulla Stadtrecht gehabt hat, bestätigt, was andererseits wahrscheinlich ist, dass der Ort in ursprünglich volskischem Gebiet gelegen hat.

4) Ardea, Circeii, Norba, Satricum, Setia, Velitrae.

5) Bubentum, Corioli, Pedum, Querquetula, Toleria.

6) Meine Vermuthung, dass die Caruentaner des Dionysios mit den *Cusuetani*

schen Liste wiederkehren, bleiben drei *populi*, die Corbinter, Scap-
tiner und Tellener, welche entweder als noch späterhin bestehend
von dem Verfertiger des Verzeichnisses weggelassen worden sind,
oder in demselben gestanden haben, aber durch schwere Corruptel
oder durch Ausfall in unserem vermuthlich um zwei Namen ver-
kürzten Text des Plinius nicht erscheinen. Die zweite Annahme
dürfte für alle drei Namen die grössere Wahrscheinlichkeit für sich
haben.

Fassen wir die 31 nach dem plinianischen Verzeichniss unter-
gegangenen und die 14 noch in Ciceros Zeit dauernden Gemein-
den zusammen, so erhalten wir 45 Glieder der für die tarquinische 53
Zeit angesetzten Festgenossenschaft, zu denen noch 3 zweifelhafte
Namen hinzutreten. Es stimmt dies mit der überlieferten Zahl 47
so genau, wie es unter den obwaltenden Verhältnissen irgend er-
wartet werden kann¹.

Hieraus erhellt der rechtliche Grund der Doppeltheiligkeit des
Verzeichnisses. *Populi carnem in monte Albano soliti accipere* können
nur insofern untergegangen heissen, als sie wenigstens in sacraler
Beziehung noch als fortbestehend gedacht werden. Die Auflösung
des Gemeinwesens muss hier in einer Weise erfolgt sein, dass der
Rechtsgrund auf Antheil am Stieropfer bestehen blieb und der Name
in der Liste nicht gestrichen ward. Es konnte dies in doppelter
Weise eintreten: entweder der *populus* schwand ein und starb aus,
so dass bei dem Aufruf zum Opferempfang sich niemand mehr
meldete², oder die Auflösung des Gemeinwesens erfolgte durch
einen politischen die Sacra nicht zerstörenden Act. In Bezug auf
keines der von Plinius genannten Gemeinwesen stehen der einen
oder der anderen Auffassung Schwierigkeiten entgegen. Positive
Unterstützung findet sie begreiflicher Weise im Allgemeinen nicht,
da die hier in Frage kommenden Ortschaften mit wenigen Ausnahmen
sonst so gut wie unbekannt sind; nur Alba selbst gewährt dieser
Annahme einen sicheren Rückhalt, insofern dies notorisch *ad sacra*
auch später noch bestanden hat. — Es werden also die unter-
gegangenen Städte in die zwei Kategorien geschieden der voll-
des Plinius zusammenfallen, billigt Seeck (vgl. Röm. Forsch. 2, 292 und unten
S. 81 A. 1). Dasselbe wird gelten von den Fortineern des Dionysios und den
Foreti des Plinius.

1) Wer also diese Zahl 47 aufstellte, betrachtete die sämmtlichen latini-
schen Colonien als Gründungen der Republik.

2) Vgl. Cicero pro Planc. 9, 23: *nisi forte te Labicana aut Gabina aut
Bovillana vicinitas adiurabat, quibus e municipiis vis iam qui carnem Latinis
petant reperiuntur.*

ständig, meistens wohl im Wege der Unterwerfung mit Waffengewalt, aufgelöst und der materiell weggefallenen, aber in der Bundesliste noch fortgeführten Gemeinden.

Auch das Verhältniss der Normalzahl 30 zu der schwankenden Effectivzahl klärt sich hiemit wenigstens einigermaßen auf. Wenn, wie doch wohl anzunehmen ist, jene ursprünglich dieser gleich war, so ist die Steigerung der Effectivzahl über die normale hinaus in frühester Zeit erfolgt, bevor noch das *nomen Latinum* seine ursprünglichen Grenzen zu überschreiten begann — vermuthlich in der Weise, 54 dass nach Zerstörung einzelner latinischer *populi* deren *pagi* in *populi* umgewandelt wurden¹. Die Zahl 47 bezeichnet die der Völker des *Latium antiquum*; an sie schlossen sich weiter theils die Colonien latinischen Rechts ausserhalb Latium, theils die nicht colonisirten, aber zu latinischem Bundesrecht späterhin zugelassenen ursprünglich volskischen, aequischen, hernikischen, sabinischen Gemeinden (*Latium novum, adiectum*). Doch sind, wie das dionysische Verzeichniss zeigt, nur sechs der latinischen Colonien, und zwar im Ganzen die ältesten, in das Verzeichniss der Stierfleischempfänger eingetragen worden, so dass dies vermuthlich nie mehr als 53 Namen aufwies. Unter diesen *populi* aber waren eine grosse Anzahl — späterhin 33 — solcher, die nach ihrer politischen Auflösung nur in sacraler Hinsicht fortbestanden oder auch ausgestorben oder verkommen waren. Es war daher mit Leichtigkeit ausführbar die Normalzahl von 30 Mitgliedern in der Weise nominell festzuhalten, dass man zu den jedesmal vorhandenen effectiven Bundesgliedern soviel Namen hinzufügte, als man brauchte um die Zahl 30 voll zu machen.

Das Verzeichniss der Genossen des latinischen Festes, wie wir es aus Dionysios und Plinius zusammenstellen können, kann seiner Grundlage nach der ältesten urkundlichen Ueberlieferung zugezählt werden; wie es indess uns vorliegt, wird ihm ein besonders hohes Alter nicht zugeschrieben werden dürfen. Darauf, dass das Alphabet, nach welchem beide Listen geordnet sind, den Buchstaben *g* bereits in seiner späteren Stellung zeigt, ist schon vor langem von mir hingewiesen worden; und dem entsprechen im Allgemeinen die Namensformen. Allerdings schliesst dies, wie Seeck mit Recht bemerkt (S. 11), das Festhalten einzelner archaischer Formen nicht

1) Vgl. S. 78 A. 2; ferner Liv. 6, 29: *octo oppida erant sub dicione Praenestinarum* und die dort wie bei Festus *v. trientem tertium* p. 363 angeführte Weihinschrift des römischen Siegers, *quom per novem dies totidem urbes et decimam Praeneste cepisset*. Schwegler 1, 347. Ein solcher Ort im ältesten römischen Gebiet ist Ostia.

aus; treffend hebt er hervor, dass neben der Endung *-enses* die verwandten nicht *-entani* oder *-intini*, sondern *-etani* (*Bubetani*, *Cusuetani*), *-itini* (*Amitini*) lauten. Doch ist es wenig glaublich, dass in einem Verzeichniss dieser Art bekanntere Namen in auffallend archaischer Form sich behauptet haben sollten¹.

Die von dem Verfasser des Verzeichnisses selbst scharf von 55 der zweiten unterschiedene erste Liste, welche in nicht alphabetischer Folge zwanzig Städtenamen nennt, zählt nach dem früher Gesagten diejenigen untergegangenen latinischen Gemeinden auf, deren Namen in dem Festverzeichniss fehlten. Damit ist es gegeben, dass dieses Register aus den Annalen zusammengestellt ist; was auch sonst deutlich genug hervortritt und auch von Seeck ganz richtig erkannt ist. Allerdings muss eingeräumt werden, dass bei dieser Voraussetzung drei oder vier Gemeinden zu Unrecht in diesem Verzeichniss stehen: es sind dies Scaptia, Tellena, Satricum und vielleicht Politorium. Denn jene drei kehren sicher, diese nach Seecks scharfsinniger Vermuthung wahrscheinlich als Poletauriner (A. 1), in dem Festverzeichniss wieder. Die Aufnahme des letzteren Orts wird dadurch entschuldigt, dass der Anfertiger des Verzeichnisses die Identität beider Namen nicht erkannte. Bei den drei anderen wird er von fehlerhafter Abweichung von dem Eintheilungsprincip nicht freigesprochen werden können; an sich aber können beide Ansetzungen sehr wohl neben einander bestehen. Dass die Annalen die Unterwerfung einer latinischen Stadt berichteten und dass deren Namen *ad sacra* im Festverzeichniss blieb, schliesst sich nicht unbedingt aus; es ist nicht correct, aber doch kein sehr arges Versehen, wenn in solchen Fällen der Name statt in die zweite vielmehr in die erste Liste eingestellt ward. Der Untergang von Satricum im J. 406 wird auch in unseren Annalen noch erzählt; dass der Ort *ad sacra* fortbestand, mag geschehen sein mit Rücksicht auf das die Zerstörung überdauernde Heiligthum der Matuta. Der aus unsern Annalen verschwundene Untergang von Scaptia hängt sicher

1) Wenn Seeck für *Cusuetani* bei Plinius *Casuetani* emendirt und dies als die sprachlich ältere Form für *Caruentani* festhält, so ist es einerseits befremdend, dass ein Gelehrter wie Varro in der Form *Casuetani* nicht die gewöhnliche erkannt oder, wenn er sie erkannte, die obsolete Schreibung festgehalten haben soll. Andererseits können *r* und *s* ebenso leicht verwechselt sein wie *a* und *u*. Auf jeden Fall ist es nicht gerathen hierauf eine Zeitbestimmung aufzubauen. Dagegen ist es wohl möglich, dass in den *Poletaurini* der Liste das *Politorium* der Annalen nicht erkannt ward; und wenn es gelingen sollte den Wechsel der Endung *-orium* mit *-aurium* sprachlich zu erweisen, so hat diese Vermuthung grosse Probabilität.

mit der Einrichtung der gleichnamigen Tribus im J. 422 zusammen; es muss auch hier die gleiche Modalität eingetreten sein. Tellenas Namen erscheint fast nur in den Annalen der Königszeit; im Wege
56 ist auch hier nichts eine gleichartige Katastrophe vorauszusetzen. Demnach darf die sonst überall sich bewährende Auffassung der Doppeltheilung trotz dieser Instanzen festgehalten werden.

Aber die Entlehnung dieser Liste aus den Annalen lässt sich noch bestimmter präzisieren.

Zunächst liegt die Herkunft der fabelhaften Namen *Saturnia* für Rom und *Antipolis* für das Janiculum aus der Vor-Rom-Legende auf der Hand, obwohl der letztere anderweitig nicht begegnet und die dazu gehörige Fabel verschollen ist.

Ebenso auf der Hand liegt die Entlehnung der beiden letzten Namen des Verzeichnisses Norba und Sulmo aus dem Jahrbuch von 672. Es passt zu dieser Herleitung, dass sie am Schluss stehen.

Die übrigen sechzehn sind wenn nicht alle, doch grossentheils geflossen aus dem Verzeichniss der von dem König von Alba Latinus Silvius gegründeten Städte der *Prisci Latini* oder, was dasselbe ist, der sogenannten albanischen Colonien, welches von den uns erhaltenen Annalen allein Diodor aufbewahrt hat, das aber ausserdem auch bei dem Verfasser der *origo gentis Romanae* sich vorfindet. Ich stelle zunächst die drei Listen neben einander, unter Beseitigung theils der in den beiden ersten mit aufgeführten später noch fortbestehenden Städte¹, theils einiger verdorbener und nicht mit Sicherheit herzustellender Namen² derselben:

<i>Ameriola</i> ³	—	—	Plin.
<i>Amitinum</i>	—	—	Plin.
<i>Antemnae</i>	—	—	Plin.
<i>Caenina</i>	Diodor.	—	Plin.
<i>Cameria</i>	Diodor.	<i>Origo.</i>	Plin.
<i>Collatia</i>	—	—	Plin.
<i>Corniculum</i>	—	—	Plin.

1) Es sind dies bei Diodor (Eusebius I p. 287 Schoene) Tibur, Praeneste, Gabii, Tusculum, Cora, Lanuvium, Labici, Aricia, Bovillae (denn *Boilum quam nonnulli Bolam vocant* ist wohl, namentlich nach Vergleichung der zweiten Liste, nicht Bola, sondern Bovillae); in der Origo c. 17 Praeneste, Tibur, Gabii, Tusculum, Bovillae (denn darauf führt *Romillae*).

2) Es sind dies *Fleginae* bei Diodor, welches mit keiner dem alten Latium angehörigen Stadt geglichen werden kann (am nächsten liegt *Ficulea*) und *Locri* in der Origo, vielleicht *Labici*.

3) Nach wahrscheinlicher Conjectur bei Plinius hergestellt.

<i>Crustumerium</i>	Diodor.	<i>Origo.</i>	Plin.	
<i>Ficana</i>	—	—	Plin.	
<i>Medullium</i>	Diodor.	—	Plin.	57
<i>Politorium</i>	—	—	Plin.	
<i>Pometia</i>	Diodor.	<i>Origo.</i>	Plin.	
<i>Satricum</i>	Diodor.	—	Plin.	
<i>Scaptia</i>	Diodor.	—	Plin.	
<i>Tellena</i>	Diodor.	—	Plin.	
<i>Tifata</i>	—	—	Plin.	

Die Verwandtschaft des plinianischen Verzeichnisses mit dem annalistischen ist unleugbar: es fehlt bei Plinius, abgesehen von den nicht verschwundenen Orten, keiner der Namen der annalistischen Liste. Diese Verwandtschaft bleibt auch dann bestehen, wenn die letztere als vollständig betrachtet wird, wie sie in der That in unserer Ueberlieferung auftritt¹. In diesem Fall hat Plinius die acht Namen, welche er mehr hat als Diodor, aus anderen annalistischen Berichten entnommen, und für die Mehrzahl derselben fehlt es an Anknüpfungen nicht². Indess kann es auch wohl sein, dass jenes Verzeichniss nur exemplificatorisch ist. So weit wir urtheilen können, sollte man vielmehr erwarten an jener Stelle dem Latinus Silvius die Gründung der sämmtlichen Städte der *Prisci Latini* beigelegt zu finden, das heisst aller späterhin in den Annalen einzeln auftretenden Ortschaften des *Latium antiquum*; und es finden sich auch Spuren einer solchen weiter gehenden Aufzählung³. In diesem Fall können auch die übrigen Ortschaften der plinianischen Liste

1) Diodor: *Latinus . . . Silvius . . . urbes antiquas, quae antea Latinorum vocabantur* (missverstanden statt *urbes quae Priscorum Latinorum vocabantur*) *XVIII condidit*, welche er dann aufführt. Die neun in der *Origo* genannten Namen kehren alle unter jenen achtzehn wieder.

2) Gänzlich vermisst wird diese, von Antipolis abgesehen, nur für den Ort *Tifata*, denn die stadtrömische *curia Tifata* des Festus (*s. v. curia Tifata* p. 49 und *s. v. Tifata* p. 366) genügt dafür nicht. Aber wie es möglich ist einer solchen Urkunde gegenüber zu vermuthen, dass Plinius 'aus dem bekannten campanischen Berg eine latinische Stadt gemacht hat' (Seeck S. 4), ist mir nicht verständlich.

3) Dafür spricht die Darstellung bei Vergilius Aen. 6, 773. Er bezeichnet als Gründungen der albanischen Könige, offenbar nur exemplificatorisch, neben vier auch bei Diodor genannten Orten (*Collatia, Cora, Gabii, Pometia*), vier andere: *Bola, Castrum Inui, Fidenae* und *Nomentum*; ferner Dionysios 2, 53, wonach drei Brüder gleichzeitig die drei albanischen Colonien *Fidenae, Nomentum* und *Crustumeria* gründeten, von denen nur die letzte unter den achtzehn verzeichnet ist. Vgl. Livius 1, 52. Dionys. 1, 45.

58 auf die gleiche Annalennachricht zurückgeführt werden. Wie dem auch sei, die Anknüpfung an jene Liste der albanischen Colonien ist durch die eigenen Worte des Plinius angezeigt. Wenn er die zweite Hälfte der Liste mit den Worten einleitet *et cum iis carnem in monte Albano soliti accipere*, so kann dies, wenn *cum iis* nicht ganz leerer Zusatz sein soll¹, nur bedeuten, dass nach der Ansicht des Verfassers der Liste auch die Gemeinden der ersten Liste zum Antheil am Stieropfer berechtigt waren. Es war folgerichtig dies auf alle diejenigen Städte zu erstrecken, die in den Annalen als Colonien des Königs Latinus von Alba aufgeführt waren; sie alle waren einstmals wenigstens am Latiar betheilig gewesen oder mussten doch als früher daran betheilig gefasst werden.

Also auch die erste Liste, wenn sie gleich nicht wie die zweite aus einer Urkunde herrührt, ist keineswegs, wie Seeck (S. 3) meint, 'völlig werthlos', sondern ein recht schätzbarer Auszug aus verlorenen und den uns erhaltenen an Reichhaltigkeit weit überlegenen römischen Annalen. Weder die Abfassung noch die Zusammenfügung der beiden Verzeichnisse werden auf Plinius Rechnung gesetzt werden dürfen; vielmehr mag der ganze Abschnitt, wie es Seeck von der zweiten Hälfte muthmasst, zurückgehen auf Varros *antiquitates humanae* und die darin wahrscheinlich enthaltene Verzeichnung der untergegangenen Städte Italiens.

1) Nach Schwegler 2, 299 sind die *populi* der zweiten Liste dieses 'offenbar nicht, sondern sie waren Bestandtheile grösserer Cantone oder unterthänige 'Bevölkerungen, die mit den Cantonen, zu denen sie gehörten, ihren Fleisch-antheil empfangen'. Damit werden also die *populi* hinausinterpretirt und das Zeichen der politischen Souveränität, der Antheil am Nationalopfer, in das gerade Gegentheil verwandelt. Wie Seeck die Worte auffasst, erhellt nicht [vgl. Seeck a. a. O. S. 602].